

Satzung
des Leipziger Kleingartenvereins
„Volksgesundung“ e. V.

**Dieses Dokument wurde
auf der Vertreterversammlung
am 15. November 2008 beschlossen
und am 19.11.2011 ergänzt**

Dieses Exemplar besteht aus:
1 Deckblatt
7 Seiten Text

Satzung des Leipziger Kleingartenvereins Volksgesundung e. V.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Volksgesundung“ e.V. und hat seinen Sitz in Leipzig.
- 1.2. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 605 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

2. Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung des Kleingartenwesens, dies kommt im Folgenden zum Ausdruck:
 - Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
 - Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Regelungen zur Vergütung für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Kleingartenvereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen festen Wohnsitz bzw. Sitz hat und die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:
 - praktische Kleingartenarbeit nach Abschluß des entsprechenden Pacht-/ Nutzungsvertrages oder
 - Förderung und Unterstützung des Kleingartenvereins.Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertrag- oder vererbbar.
- 3.2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung nach Eingang des Antrages. Ein Bescheid über die Ablehnung der Mitgliedschaft ist schriftlich ohne Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach der Vorstandssitzung zu erteilen, auf der der Antrag behandelt wurde.
- 3.3. Durch seine Beitrittserklärung / Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Kleingartenordnung als verbindlich an.
Über die Höhe der Aufnahmebeiträge entscheidet die Vertreterversammlung.
- 3.4. Die Art der Mitgliedschaft wird unterschieden nach:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche mit einem Pachtverhältnis im Verein.
Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres werden.

4.1.1. Rechte der ordentlichen Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht:

- das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben;
- Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen;
- die Protokolle der Vertreterversammlung einzusehen;
- an Veranstaltungen und Schulungen des Vereins teilzunehmen.

4.1.2. Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Das Mitglied hat die Pflicht:

- das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern und jederzeit die Interessen des Vereins zu vertreten;
- den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen.
Werden die Zahlungstermin nicht eingehalten, sind Mahngebühren zu zahlen;
- die von der Vertreterversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit zu leisten, an erforderlichen Notstandsarbeiten (Unwetterschäden, Brand usw.) sowie an Natur- und Vogelschutzmaßnahmen auf Beschluss des Vorstandes teilzunehmen. Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, Möglichkeiten der Ersatzleistungen oder einer finanziellen Abgeltung entscheidet die Vertreterversammlung;
- die Kleingartenordnung einzuhalten und die sonstigen Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten im Rahmen ihrer Befugnisse zu folgen.

4.2. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder können natürliche Personen mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder juristische Personen werden. Passive Mitglieder haben gleich Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ausgenommen sind die Pflichten zu Gemeinschaftsarbeit und zu Notstandsarbeiten.

4.3. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche im Alter zwischen dem vierzehnten und dem achtzehnten Lebensjahr können Mitglied im Kleingartenverein werden, wenn sie die Ziele dieser Satzung anerkennen.
Die Mitgliedschaft erlischt mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Bei Antrag auf Übernahme als ordentliches Mitglied entfällt die Aufnahmegebühr.

4.3.1. Jugendliche Mitglieder haben das Recht:

- an Veranstaltungen und Schulungen des Vereins teilzunehmen;
- sich in einer Jugendgruppe des Vereins zu organisieren;
- Vertreter der Jugendgruppe haben das Recht an den Vertreterversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen, zu ihren Problemen gehört zu werden und Vorschläge zur Jugendarbeit zu unterbreiten.

4.3.2. Jugendliche Mitglieder haben die Pflicht:

- das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern;
- an den Veranstaltungen des Vereins für jugendliche Mitglieder teilzunehmen.

4.4. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Kleingartenvereins einsetzt. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein in regelmäßigen Abständen mit Geld-, Sach- oder Dienstleistungen. Sie haben kein aktives Wahlrecht und sind von den Leistungsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder befreit.

4.5. Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können mit ihrem Einverständnis durch die Vertreterversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

Sie haben das Recht:

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- in Vertreterversammlungen haben sie Teilnahme-, Rede- und Vorschlagsrecht.

4.6. Ehrenvorsitzende

Verdienstvolle Vorsitzende können nach Beendigung ihrer Tätigkeit als 1. Vorsitzender durch die Vertreterversammlung zu Ehrenvorsitzenden berufen werden. Es wird jeweils nur ein Ehrenvorsitzender berufen.

Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse/ Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Art ihrer Mitgliedschaft im Verein.

4.7. Den Ehrenmitgliedern und dem Ehrenvorsitzenden kann der Titel durch Beschluß der Vertreterversammlung aberkannt werden, wenn Umstände eintreten, die mit der Ehrung unvereinbar sind.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Auflösung des Vereins;
- durch Austritt;
- durch Tod.
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. November des Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreibebrief mit Rückschein oder anderweitig nachweisbaren Zugang bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen und die Entscheidung der Vertreterversammlung zu beantragen. Diese entscheidet, vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung endgültig.

5.2. Die Ausschlussgründe sind:

1. Nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
2. Ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes innerhalb des vom Verein betreuten Geländes.
3. Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.
4. Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Einsatzleistungen.
5. Vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen.
6. Errichtung von Baulichkeiten oder Umbauten ohne Baugenehmigung.
7. Weiterverpachtung oder Überlassung an einen Dritten ohne Genehmigung des Vorstandes.
8. Ungenehmigte Lagerung und Benutzung von Schusswaffen, Sprengmitteln und Feuerwerkskörpern im Kleingarten.
9. Wiederholte Nichteinhaltung der Weisungen des Vorstandes.

5.3. Vorbehaltlich entgegenstehender oder ändernder Bestimmungen des Kleingartenrechts ist mit der Beendigung der Mitgliedschaft, auch das zwischen Verein und dem Mitglied bestehende Pachtverhältnis entsprechend der im Kleingartenverein bestehenden Regelungen, zu beenden.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand

- Die Vertreterversammlung

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem vertretungsberechtigten Vorstand,
- den stimmberechtigten Beisitzern,
- dem erweiterten Vorstand.

7.1. Vertretungsberechtigter Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem 1. Schatzmeister und dem 1. Schriftführer.

Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

- 7.1.1 Die Ausführung elektronisch übermittelter Zahlungsvorgänge (online- Banking) kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied aus diesem Personenkreis, in der Regel dem 1. Schatzmeister allein übertragen werden. Vor Durchführung jeder elektronisch übermittelten Zahlung ist intern die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes gemäß der Festlegungen in Ziffer 7.1 zu dokumentieren.

7.2. Stimmberechtigte Beisitzer

Die stimmberechtigten Beisitzer werden nach Neuwahlen in der 1. ordentlichen Sitzung des vertretungsberechtigten Vorstandes von diesem berufen oder später nach Erfordernis.

7.3. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird vom gewählten Vorstand berufen.

Dem erweiterten Vorstand gehören regelmäßig an:

- die Kommissionsvorsitzenden und deren Stellvertreter,
- die Platzwarte,
- die Vereinselektriker,
- die Vereinsinstallateure (Wasser).
- die Obleute.

- 7.4 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen nur auf Anforderung des gewählten Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

- 7.5. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer.

- 7.6. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Auf Einladung eines Mitgliedes des vertretungsberechtigten Vorstandes können Vereinsmitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

- 7.7. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muss sie schriftlich erfolgen. Es genügt die schriftliche Angabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

8. Vorstand und Geschäftsleitung

- 8.1. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Vertreterversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt.
Die Wahlperiode läuft jeweils bis zur jährlichen im Frühjahr durchzuführenden Vertreterversammlung.
Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vorzeitig aus, können die verbliebenen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied in den vertretungsberechtigten Vorstand kooptieren. Sinkt die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter drei, sind Neuwahlen anzusetzen.
- 8.2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse oder Kommissionen berufen.
- 8.3. Der Vorstand und die Kommissionen/Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können die Auslagen und in dringenden Fällen entstandener Verdienstaufschlag vergütet werden. Es kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Gesamtbetrag dafür ist in den jährlichen Haushaltsplan aufzunehmen. Über Die Höhe der Einzelbeträge entscheidet der Vorstand.
- 8.4. Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und auf der nächsten Sitzung zu bestätigen.
- 8.5. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich im Rahmen der Jahresplanung statt. Die Mitglieder des Vorstandes gelten mit Bestätigung des Veranstaltungskalenders als eingeladen.
- 8.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind.
- 8.7. Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung und einem Geschäftsverteilungsplan.
- 8.8. Anfragen und Eingaben der Kleingärtner an den Vorstand werden in der nächsten turnusmäßigen Sitzung nach Eingang behandelt und entschieden. Die schriftliche Antwort wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Vorstandssitzung erteilt.

9. Die Vertreterversammlung

Auf Grund der Größe des Vereins und der hohen Anzahl der Mitglieder ist es erforderlich, die Mitgliederversammlungen als Vertreterversammlungen durchzuführen.

- 9.1. Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie regelt alle Angelegenheiten, die nicht durch den Vorstand entschieden werden können.
- 9.2. Für in der Regel 3 – 6 ordentliche oder passive Mitglieder wird 1 Vertreter auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wahl erfolgt in Verantwortung der Gartenobleute.
Die Wahl erfolgt öffentlich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Schreiben ist von allen, an der Wahl Teilnehmenden, zu unterschreiben. Die Zustimmung der gewählten Vertreter ist schriftlich beizufügen.
Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Revisionskommission haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vertreter.
- 9.3. Die Vertreterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Vertreterversammlungen werden bei Bedarf, nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder, vom Vorstand einberufen.
Die Teilnahme an der Vertreterversammlung ist für die gewählten Vertreter Pflicht.
- 9.4. Die Termine der Vertreterversammlungen sind in den Jahresveranstaltungskalender aufzunehmen, der jedem Mitglied zu übergeben ist. Sie sind damit verbindlich.
Zusätzlich erfolgt die Einladung durch Aushänge im Vereinsbereich drei Wochen vor den Terminen der Vertreterversammlungen mit Angabe des Tagesordnungsvorschlages.
Die Einladung zur außerordentlichen Vertreterversammlung erfolgt schriftlich.

- 9.5 Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.6 Aufgaben der Vertreterversammlung:
- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen-, und Revisionsberichte;
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen der Kleingartenordnung;
 - Bestätigung des Haushaltvorschlages sowie Zahlungsverpflichtungen und -terminen;
 - Festsetzung der Gemeinschaftsarbeit bzw. deren Ersatzleistungen;
 - Berufung von Ehrenmitgliedern;
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern und Revisoren.
- 9.7. Anträge sind in der Regel 14 Tage vor der Vertreterversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden auf der nächsten Vertreterversammlung behandelt.
- 9.8. Die ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
Mitglieder des Kleingartenvereins können ohne Stimmrecht an den Versammlungen teilnehmen.

10. Beschlüsse

- 10.1. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.
Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Ergibt diese wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 10.2. Eine qualifizierte Mehrheit ist erforderlich und beträgt:
- Bei Satzungsänderung: Drei Viertel der erschienenen Vertreter.
 - Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins: Drei Viertel der erschienenen Vertreter.
 - Bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern: Zwei Drittel der erschienenen Vertreter.
- 10.3. Von jeder Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

11. Kassen- und Rechnungswesen

- 11.1. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvorschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt werden müssen. Dieser Vorschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Vertreterversammlung.
Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparung an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Vertreterversammlung.
- 11.2. Von der Vertreterversammlung werden zwei Revisoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Sie haben nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, davon einmal unangemeldet, Kasse, Bücher und Belege zu prüfen.

Der Jahresabschluss und der Kassenbericht ist ebenfalls zu prüfen.

Über jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von den Revisoren zu unterzeichnen. Der Vorstand und die Vertreterversammlung sind über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Der Jahresbericht der Revisoren ist durch die Vertreterversammlung zu bestätigen.

Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich.

Die Revisoren haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

12. Beiträge

- 12.1. Zu den Beiträgen zählen:
- Geldleistungen (Beiträge, Pacht, Umlagen, öffentliche Lasten, Verwaltungspfennig, Zuschlag für öffentliche Flächen, Wasserpauschale, Versicherung, finanzielle Abgeltung von Arbeitsleistungen u.a.);
 - Sachleistungen;
 - Arbeitsleistungen (z. B. Gemeinschaftsarbeit, Notdienst, Räum- und Streuarbeiten).
- 12.2. Der Verein ist berechtigt, Umlagen im Interesse des Vereins zu erheben. Über die Verwendung der Umlagen entscheidet die Vertreterversammlung.
- 12.3. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen wird durch die Beschlüsse der Vertreterversammlung festgelegt.

13. Änderung des Zweckes , Auflösung des Vereines

- 13.1. Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereines können nur auf einer außerordentlichen Vertreterversammlung beschlossen werden.
- 13.2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Kleingärtner e. V. zur Schaffung neuer Kleingärten - vorrangig für die Mitglieder des bisherigen Vereins - und Erhaltung alter Anlagen.
- 13.3. Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung des Vereines eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige staatliche Organ ausgeführt werden.

14. Satzungsänderung

- 14.1. Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen und Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.
- 14.2. Die vorliegende Satzung wurde auf der Vertreterversammlung am 15. November 2008 beschlossen.
- 14.3. Die Satzung vom 20.03.1999 mit den bis zum 31.12.2005 getroffenen Änderungen wird hiermit außer Kraft gesetzt.
- 14.4. Die Satzung wurde mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.11.2011 durch Einfügung der Ziffer 7.1.1 ergänzt.
-